

Niedersächsisches Landesjugendamt

Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) i. V. m. § 31 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch — Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)

AV d. NLJA v. 25. 3. 2022 — 51302/1-22 —

I. Verfügung

Das Niedersächsische Landesjugendamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die Funktionen
 - einer Einrichtungsleitung nach § 10 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 NKiTaG,
 - einer Gruppenleitung nach § 10 Abs. 2 NKiTaG,
 - einer zweiten pädagogischen Kraft nach § 11 Abs. 1 NKiTaG sowie
 - einer dritten pädagogischen Kraft nach § 11 Abs. 2 NKiTaG
- werden folgende Fachkräfte aus der Ukraine befristet unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache als Ausnahme im Einzelfall zugelassen:

Fachkräfte für frühe Bildung (Vykhovatel/Asystent Vykhovatel), die in der Ukraine einen für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 2 Monaten bis zur Einschulung qualifizierenden Hochschulabschluss/Fachschulabschluss mindestens auf Bachelor-Niveau mit 180 ECT auf dem EQR-Level 6 erworben haben und über einschlägige Berufserfahrung in der frühkindlichen Bildung verfügen.

2. Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist, dass die Fachkraft für frühe Bildung
 - a) dem Träger der Kindertageseinrichtung ein Nachweisdokument für den erlangten Hochschul-/Fachschulabschluss vorlegt,
 - b) gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung das Vorhandensein einer einschlägigen Berufserfahrung glaubhaft macht.
3. Für die Übernahme der Funktion als Einrichtungs- oder Gruppenleitung nach § 10 Abs. 1 und 2 NKiTaG muss sich der Träger der Kindertageseinrichtung davon überzeugen, dass gute deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind und analog dem „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ der Erwerb auf der Niveaustufe C 1 angestrebt wird.
4. Für die Übernahme der Funktion als zweite pädagogische Kraft nach § 11 Abs. 1 NKiTaG muss sich der Träger der Kindertageseinrichtung davon überzeugen, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind analog dem „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ und der Erwerb auf der Niveaustufe B 2 angestrebt wird.
5. Für die Übernahme der Funktion als zweite pädagogische Kraft nach § 11 Abs. 1 NKiTaG in bilingualen Gruppen deutsch/ukrainisch oder deutsch/russisch oder als dritte pädagogische Kraft nach § 11 Abs. 2 NKiTaG sind keine deutschen Sprachkenntnisse erforderlich, wenn analog dem „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ der Erwerb auf der Niveaustufe B 2 angestrebt wird.

6. Die Ausnahme ist längstens befristet auf 12 Monate nach Beschäftigungsbeginn. Sie endet unmittelbar mit der berufsrechtlichen (Teil-) Anerkennung für die Arbeit mit Kindern und/oder Jugendlichen durch die zuständige Behörde oder Hochschule.

Hinweis: Nach § 72 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII soll sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Führungszeugnis u. a. bei Einstellung von Kräften vorlegen lassen. Die Vorlage des Führungszeugnisses im Rahmen dieser Allgemeinverfügung wird für die Prüfung der Eignung als nicht zielführend angesehen und kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

II. Begründung

1. Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge für Fachkräfte in der frühen Bildung in der Ukraine erlangen Kenntnisse über:
 - grundlegende Humanwissenschaften und soziale Wirtschaftswissenschaften sowie ethische und gesetzliche Standards, die die Beziehungen einer Person zur Gesellschaft und zur Umgebung steuern;
 - Merkmale und gesellschaftliche Bedeutung ihres künftigen Berufs;
 - eine ganzheitliche Sichtweise der Prozesse und Phänomene in Gesellschaft und Natur;
 - die Fähigkeit, diese Prinzipien bei Entscheidungen über angemessene Bildungsziele zu nutzen;
 - ein wissenschaftliches Verständnis über eine gesunde Lebensführung und -ausführung sowie
 - Lernkulturen und Gesetzmäßigkeiten des Denkens.

- Die Grundausbildungen für Fachkräfte für frühe Bildung in der Ukraine werden von tertiären Fachschulen sowie von pädagogischen Hochschulen und Universitäten angeboten. Die Zugangsvoraussetzung für die Bachelor-Ausbildung an den tertiären Fachschulen ist ein Sekundarschulabschluss. Absolventinnen und Absolventen mit Bachelor-Abschluss können ihre pädagogische Ausbildung an Universitäten fortsetzen, um sich fachlich zu spezialisieren oder einen Master-Abschluss zu erlangen. Die Bachelor-Ausbildungen an Universitäten der Ukraine haben eine nominale Studiendauer von vier Jahren und i. d. R. 240 ECTS, im frühpädagogischen Bereich nur 180 ECTS.

Bewertung: Die Ausbildung von ukrainischen Frühpädagoginnen und Frühpädagogen ist sowohl im Hinblick auf den Zugang zur Ausbildung als auch im Hinblick auf den Umfang der Ausbildung mit der in Niedersachsen vergleichbar.

2. Die **Kompetenzanforderungen** an die Fachkraft für frühe Bildung (Vykhovatel/Asystent Vykhovatel) umfassen in der Regel fachspezifische (berufliche) und allgemeine Kompetenzen (grundlegende Kompetenzen und übertragbare Fertigkeiten). Zudem gibt es auch andere ebenso wichtige, allgemeine Kompetenzen, die Studierende während ihres Studiums erlernen. Das Bachelor-Studium besteht aus verschiedenen Bildungsblöcken. Der erste ist allgemeiner Art und zielt ab auf die Gesamtentwicklung der Persönlichkeit, die Herausbildung von Werten, Führungseigenschaften, Wissen über sich selbst und eine Dokumentation über die Entwicklung eines einzelnen Kindes. Der zweite Block besteht aus allgemeinen pädagogischen Kenntnissen und beinhaltet Psychologie und Pädagogik. Während dieses Blocks beginnt ein Kurs über Frühpädagogik, der die intellektuelle kindliche Entwicklung und mögliche Einflussnahmen auf die Entwicklung umfasst.

Die erlangten Kompetenzen beziehen sich auf alle Ebenen des Lehrberufs und umfassen:

- lernen zu lernen,
- eine Fremdsprache und grundlegende Informationstechnologien zu beherrschen,
- mit Kindern, Eltern und Kolleginnen zu kommunizieren,
- in der Lage zu sein, nach Informationen zu suchen und sie selbstständig anzuwenden,
- die Strategie des lebenslangen Lernens zu verfolgen,
- reflektieren zu können,
- die Individualität der Kinder zu berücksichtigen,
- in der Lage zu sein, Materialien zu organisieren und sie angemessen zu präsentieren,
- die Entwicklungsstufe eines Kindes einzuschätzen,
- eine stimulierende und altersgerechte Umgebung für Kinder zu schaffen, ohne den Lernprozess zu forcieren oder zu beschleunigen.

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiums der Frühpädagogik können/haben:

- sozial wichtige Probleme und Prozesse analysieren und Forschungsmethoden bei
- beruflichen und sozialen Aktivitäten einsetzen;
- ihre Arbeit wissenschaftlich organisieren, indem sie die aktuellsten Ansätze nutzen;

- grundlegende Kenntnisse von Arbeitsbeziehungen;
- mit Kolleginnen kooperieren und in einem Team arbeiten;
- die grundlegenden pädagogischen Fertigkeiten;
- über ihre eigene Erfahrung reflektieren und persönliche Fähigkeiten analysieren;
- in der Lage sein, neue Kenntnisse zu erwerben, indem sie moderne Informationstechnologien nutzen;
- die geeignetsten didaktischen Ansätze in ihrer täglichen Arbeit mit den Kindern implementieren;
- ihre eigenen persönlichen und beruflichen Fähigkeiten und Vermittlungskompetenzen verbessern;
- angemessene Ansätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen aus benachteiligten Milieus oder für Kinder mit Krisen- oder Konflikterfahrungen anbieten.

Fachpraktische Kompetenzen werden je nach Studiengang (Bachelor, Fachspezialisierungsstudium, Master) mit einem Schwerpunkt des Praktikums auf Aspekten der Bildung, Technologie, Entwicklung, Pädagogik, Wirtschaft oder Forschung der Frühpädagogik vorzugsweise als einjähriges Praktikum im vierten Studienjahr erworben. Bereits im ersten Studienjahr findet ein einwöchiges Sommerpraktikum statt. Im zweiten und dritten Jahr dauert das Praktikum drei oder vier Wochen. Dazu schließen die tertiären Fachschulen und die Universitäten eine Vereinbarung mit frühpädagogischen Einrichtungen aller Träger ab. Während des Praktikums führen die Studierenden Aufgaben in verschiedenen Bereichen der Frühpädagogik durch.

Bewertung: Die frühpädagogischen Kompetenzen, die in der Ukraine erworben werden, sind vergleichbar mit denen der Fachschule Sozialpädagogik und der kindheitspädagogischen Studiengänge in Niedersachsen.

3. Der Träger und die Leitung einer Kindertageseinrichtung müssen sich davon überzeugen, dass die ukrainische Fachkraft über entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügt, die für die Wahrnehmung in der jeweiligen Funktion erforderlich sind. Für zweite Kräfte in Gruppen mit bilinguaalem Profil ukrainisch/deutsch oder russisch/deutsch oder für dritte Kräfte in Krippengruppen kann z. B. auf deutsche Sprachkenntnisse verzichtet werden, wenn die anderen pädagogischen Fachkräfte in der bilingualen Gruppe oder Krippengruppe deutsch auf dem muttersprachlichen Niveau sprechen und deutsche Sprachkenntnisse tätigkeitsbegleitend erworben werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Göttingen und Northeim ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis und Uelzen ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer,

Oldenburg, Vechta, Wesermarsch oder Wittmund sowie den Städten Delmenhorst, Emden, Oldenburg oder Wilhelmshaven ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück sowie der Stadt Osnabrück ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade oder Verden ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Niedersachsen ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, zu erheben.

Hannover, den 25. 3. 2022

Niedersächsisches Landesjugendamt

Im Auftrage

S o m m e r

— Nds. MBl. Nr. 13/2022 S. 499

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 3. 2022
— BS 21-024 —

Das GAA Braunschweig hat der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH, Am Wasserwerk 2, 38304 Wolfenbüttel, mit Entscheidung vom 17. 3. 2022 die Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Bodenzwischenlagers am Standort in 38304 Wolfenbüttel, Am Wasserwerk 9, Gemarkung Wolfenbüttel, Flur 12, Flurstück 60/41, erteilt.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 31. 3. bis zum 14. 4. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

— Stadt Wolfenbüttel, Amt für Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Abteilung Bauaufsicht und Denkmalschutz, Stadtmart 3—6, 38300 Wolfenbüttel,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 05331 86-397.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA